



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0048-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMVRDJ-S318.041/0002-IV1/2018 vom 15. Mai 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die
Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz
2018);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 30. Mai 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Mai 2018 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-S318.041/0002-IV1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Inhaltlich besteht grundsätzlich kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Vollziehung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 von der Justiz mit den vorhandenen personellen Ressourcen und innerhalb des vorgegebenen Budgetrahmens bewältigt werden kann.

Die Vorschläge zur Änderung des § 278d StGB, die Einführung des § 278g StGB sowie die Änderungen des § 115 StPO werden ausdrücklich begrüßt.

Im Detail:**Zu § 278d Abs. 1 StGB:**

Die Erweiterung der Liste jener Delikte in § 278d Abs. 1 StGB, deren Finanzierung Terrorismusfinanzierung darstellt wird begrüßt. Allfällige Lücken im Hinblick auf zukünftige FATF-Länderprüfungen/Follow-up Berichte sollten damit bereits vorab geschlossen werden können.

Zu § 278g StGB:

Neben den bereits in den Erläuterungen ausführlich dargestellten Gründen für die Einführung eines § 278g StGB zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der RL Terrorismus, dient § 278g StGB auch der weiteren Umsetzung der geänderten FATF-Empfehlung 5 (Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung).

Zu § 115 Abs. 1 Z 3 StPO:

Für das 1. Halbjahr 2021 ist das fünfjährige Follow-up Assessment der FATF vorgesehen. Dieses wird sich insbesondere mit der Umsetzung der Empfehlungen des FATF Länderberichtes 2016 zur Steigerung der Effektivität befassen. Daher wird die Beseitigung des Vollstreckungselements in § 115 StPO, die auch eine Maßnahme im Aktionsplan von Oktober 2016 darstellt, begrüßt. Dadurch soll die Bereitschaft Vermögenswerte nach Z 3 in größerem Umfang beschlagnahmen zu lassen gesteigert werden.

25.05.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

